



**HAUSORDNUNG**

**UNTERSUCHUNGSHAFTANSTALT**

**HAMBURG**

## **A. Das Wichtigste im Überblick**

### **1. Adresse / Erreichbarkeit**

Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Holstenglacis 3  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 42829-0  
Fax: 040 42829-345  
E-Mail: uhpoststelle@justiz.hamburg.de

### **2. Kontoverbindung**

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)  
Kontonummer: 14 60 60 204  
IBAN: DE59 2001 0020 0146 0602 04  
BIC: PBNKDEFFXXX  
Verwendungszweck: Namen und Geburtsdatum des Empfängers

### **3. Telefonkonto**

Für Telefonate steht Ihnen auf den meisten Stationen ein kostenpflichtiges Telefonsystem zur Verfügung. Hierzu müssen Sie für sich zunächst ein Telefonkonto beantragen. Wie das funktioniert, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. Soweit Ihr Haftraum mit einem Telefon ausgestattet ist, lassen Sie dieses bitte ständig an der Stromversorgung angeschlossen. Die Haftraumtelefonie ist nur außerhalb der Stationsfreizeiten möglich.

## 4. Besuch

Ein Besuchstermin muss immer im Voraus mit dem Besucherdienst vereinbart werden. Das Besucherzentrum ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen: 040 42829-293.

### Besuchszeiten (allgemein)

Montag bis Mittwoch: 08:15 – 15:45 Uhr  
Donnerstag: 08:15 – 18:30 Uhr  
Freitag: 08:15 – 12:30 Uhr

## 5. Paketannahme

Sie können Gegenstände über Verwandte und Bekannte bei zugelassenen Versandhändlern beziehen. Das Einbringen von grundsätzlich zulässigen Gegenständen ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Hierzu ist zunächst ein Antrag auf Annahme zu stellen und die Genehmigung abzuwarten. Ohne Genehmigung wird der gelieferte Gegenstand von der Untersuchungshaftanstalt nicht angenommen.



**Wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden, kann das Gericht gegebenenfalls Einschränkungen anordnen. In den betreffenden Kapiteln der Hausordnung weisen wir Sie mit einem Richtersymbol (links) darauf hin.**

## **B. Die Hausordnung**

### **1. Allgemeine Verhaltensregeln**

#### **Die wichtigsten Regeln!**

- a. Anordnungen von Bediensteten sind zu befolgen, auch wenn Sie damit nicht einverstanden sind und sich ungerecht behandelt fühlen. Einen Ihnen zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne Erlaubnis verlassen. Wenn Sie sich durch eine Anweisung oder Maßnahme ungerecht behandelt fühlen, steht nachträglich der Beschwerde- oder Rechtsweg offen.

Mehr zu Beschwerden und Rechtsmitteln finden Sie in Kapitel 14.

- b. Sie müssen sich nach dem Tagesablauf richten, der in dieser Hausordnung und auf der jeweiligen Station bekannt gegeben wird. Wenn Sie zum Besuch, zu Terminen, Arztvorstellungen, Freistunden oder zur Arbeit abgeholt werden, müssen Sie Ihre Vorbereitungen abgeschlossen haben und angekleidet sein.

Mehr zum Tagesablauf finden Sie in Kapitel 2.

- c. Eine unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Anstalt, z. B. durch Rufe aus dem Haftraumfenster, ist untersagt. Gleiches gilt für unerlaubte Kontaktaufnahmen innerhalb des Hauses. Auch das Weiterreichen von Notizen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.
- d. Gegenstände, für deren Besitz Sie nicht die ausdrückliche Erlaubnis der Anstalt haben, dürfen Sie nicht im Haftraum verwahren oder mit sich führen. Nicht zugelassenes Eigentum wird in der Habekammer verwahrt oder kann durch Dritte abgeholt oder auf Ihre Kosten versandt werden.

- e. Sie, Ihr Haftraum und Ihre Sachen können jederzeit von Bediensteten durchsucht werden.

Mehr dazu finden Sie auch in Kapitel 4.

- f. Sie dürfen keine Geschäfte und keinen Tauschhandel mit anderen Gefangenen - auch nicht über Dritte - tätigen.

- g. Sie dürfen an Ihrem Haftraum oder am Inventar keine Veränderungen vornehmen. Für das Aufhängen von Bildern stehen Pinnwand oder Bilderleiste zur Verfügung. Ihnen zur Nutzung überlassene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen ziehen in jedem Fall Schadensersatzverfahren nach sich.  
Offene Feuer oder Manipulationen an Steckdosen und elektrischem Licht sind strengstens verboten.
- h. Das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und das Füttern von Vögeln und anderen Tieren ist untersagt.
- i. Beim Verlassen des Haftraums sind alle technischen Geräte auszuschalten. Bitte gehen Sie sparsam mit Wasser, Strom und anderen Verbrauchsmitteln um.
- j. Das Rauchen ist im gesamten Anstaltsbereich verboten. Davon ausgenommen sind die Freistundenhöfe und Ihr eigener dauerhafter Haftraum, bei Mehrfachbelegung nur mit dem Einverständnis der anderen Person.

### **Wir helfen Ihnen!**

Die Stationsbediensteten sind Ihre ständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen. Wenn Sie sich bedroht fühlen oder eine Konfliktsituation entstanden ist, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die nächste Bedienstete oder den nächsten Bediensteten. Zögern Sie nicht, wenn Sie sich in einer vermeintlich ausweglosen Lage befinden und suchen Sie das Gespräch! Sie können sich auch an die Vollzugsabteilungsleitung, die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Beauftragten für interkulturelle Angelegenheiten sowie an den Psychologischen Dienst wenden.



**Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten** gegenüber Besucherinnen und Besuchern, Mitgefangenen oder Bediensteten ziehen sofort vollzugliche, disziplinarische und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich!



## 2. Tagesablauf

Die folgende Tageseinteilung gilt grundsätzlich für die gesamte Untersuchungshaftanstalt.

Besonderheiten Ihrer Station wie Freistunden, Gruppenteilnahmen, Arztvorstellungen oder Auf- und Umschlusszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihrer Station oder erfragen Sie bei den zuständigen Stationsbediensteten.

Zur Nachtzeit dürfen Radios, Fernseher oder andere Unterhaltungsgeräte nur bei Zimmerlautstärke betrieben werden.

Wecken und Haftraumkontrolle:	um 06:45 Uhr
Nachtruhe:	ab 22:00 Uhr

Sie erhalten jeden Tag drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen). Die Ausgabe des Frühstücks erfolgt mit der Abendkostausgabe.

Mittagessenausgabe:	ab 11:30 Uhr
Abendessen- und Frühstücksausgabe:	ab 16:30 Uhr

Arbeitszeiten werden Ihnen bei der Arbeitsplatzzuweisung und bei der Einarbeitung bekannt gegeben.

Die Zeiten der Stationsfreizeiten (Aufschluss) sind auf den Stationen unterschiedlich geregelt. Diese werden über die Stationsaushänge bekannt gegeben. Die Zeiten können ohne weitere Ankündigung verändert oder auch verkürzt werden.



### 3. Verbotene Gegenstände

Die folgenden Gegenstände sind ausdrücklich verboten! Sie dürfen sie weder in Ihrem Haftraum aufbewahren noch bei sich tragen. Sollten Sie einen verbotenen Gegenstand auffinden, so melden Sie dies sofort an eine Bedienstete bzw. an einen Bediensteten:

- Waffen oder grundsätzlich gefährliche Gegenstände (z. B. Spritzen, Abwehrsprays, offene Klingen oder Schlagstöcke)
- Betäubungsmittel in jeglicher Form ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- Cannabis oder Cannabis enthaltende Produkte
- alkoholhaltige Getränke oder alkoholhaltige Lebensmittel
- Medikamente ohne anstaltsärztliche Verschreibung
- Mobiltelefone oder vergleichbare Kommunikationsgeräte
- Bargeld und teurer Schmuck (Wertobergrenze € 200,00)



### 4. Einbringen von Gegenständen

Sie haben folgende Möglichkeiten Gegenstände sowie Lebensmittel von außen zu erhalten bzw. einzukaufen:

#### Anstaltseinkauf:

Sie können in der Untersuchungshaftanstalt einmal wöchentlich im Wege des Bestelleinkaufs (insbesondere Lebens- und Genussmittel) einkaufen. In der Regel erhalten Sie mittwochs den Bestellbogen, donnerstags erfolgt die Abgabe und am Samstag wird die Bestellung ausgeliefert. An Feiertagen kann es zu Abweichungen kommen. Der wöchentliche Einkauf ist in der Höhe begrenzt.

### Bestelleinkauf durch Dritte:

Sie können über Angehörige und Bekannte über zugelassene Versandkaufhäuser Gegenstände beziehen. Das Einbringen von grundsätzlich zulässigen Gegenständen ist jedoch nur nach **vorheriger Genehmigung** erlaubt. Hierzu ist zunächst ein Annahmeantrag zu stellen, die Genehmigung ist abzuwarten. Ohne Genehmigung wird der gelieferte Gegenstand von der Untersuchungshaftanstalt nicht angenommen.

### Wäschetausch:

Im Rahmen des Besuchs kann Ihnen Wäsche von draußen mitgebracht bzw. getauscht werden. Zu Beginn Ihrer Inhaftierung kann Ihnen einmalig Wäsche ohne Besuchstermin gebracht werden (werktags 7:45 bis 8:45 Uhr). Hierfür brauchen Sie keinen schriftlichen Antrag zu stellen.

Sollte ein grundsätzlich verbotener oder nicht genehmigter Gegenstand im Rahmen einer Durchsuchung durch Bedienstete bei Ihnen aufgefunden werden, so müssen Sie mit disziplinarischen und auch strafrechtlichen Konsequenzen rechnen! Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde.

## **5. Besuch**

Als Untersuchungsgefangene(r) haben Sie Anspruch auf mindestens zwei Stunden Besuch pro Monat. Strafgefangene können mindestens eine Stunde pro Monat Besuch erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Besuchsverlängerung genehmigt werden, wenn die regelmäßige Besuchszeit bei Ihnen oder Ihren Angehörigen mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. Näheres dazu erklärt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

**Einen Besuchstermin muss Ihr Besuch immer vorher mit der Besuchsabteilung absprechen. Das Besuchszentrum hat die Telefonnummer 040 42829-293.**



## Besuchszeiten (allgemein)

Montag bis Mittwoch: 08:15 – 15:45 Uhr

Donnerstag: 08:15 – 18:30 Uhr

Freitag: 08:15 – 12:30 Uhr



Entscheidet das Gericht über Ihre Besuche, müssen Ihre Besucherinnen oder Besucher von dort eine Besuchserlaubnis erhalten. Es kann auch eine Überwachung der Besuche angeordnet werden.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare können Sie ohne besonderen Antrag wegen einer Sie betreffenden Rechtssache in der Vorführabteilung zu den dort vorgesehenen Sprechzeiten besuchen. In der Regel dient als erforderlicher Nachweis eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht.

## 6. Telefonie

In der Untersuchungshaftanstalt können Sie grundsätzlich **einmal** ein sogenanntes „**Zugangstelefonat**“ von einem Diensttelefon aus führen, um Ihre Angehörigen oder Bekannte über Ihren derzeitigen Verbleib zu informieren, sofern das Gericht keine Telefonüberwachung angeordnet hat. Wenn zunächst keiner erreichbar ist, können Sie das Telefonat auf Antrag auch nachholen. Nur in begründeten Einzelfällen können Ihnen auf Antrag weitere und dann allerdings auch grundsätzlich kostenpflichtige Telefonate von einem Diensttelefon aus genehmigt werden. Fragen dazu beantwortet Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung.



**Für Telefonate steht Ihnen auf den meisten Stationen ein kostenpflichtiges Telefonsystem zur Verfügung. Hierzu müssen Sie für sich zunächst ein Telefonkonto beantragen. Wie das funktioniert, erklären Ihnen die Stationsbediensteten.**

**Soweit Ihr Haftraum mit einem Telefon ausgestattet ist, lassen Sie dieses bitte ständig an der Stromversorgung angeschlossen. Die Haftraumtelefonie ist nur außerhalb der Stationsfreizeiten möglich.**



Das Gericht kann Telefonate ganz ausschließen, auf einige Rufnummer beschränken oder eine akustische Überwachung anordnen. Für den Fall der Telefonüberwachung ist Ihre Telefonzeit durch die Kapazitäten der Ermittlungsbehörden beschränkt.

## **7. Schriftwechsel**

Sie können unbegrenzt Briefe verschicken oder empfangen. Wenn Sie kein Schreibpapier oder keine Briefumschläge besitzen, erhalten Sie dies in angemessenem Umfang von den Stationsbediensteten. Ihre Post müssen Sie selbst frankieren. Im Einkauf können Sie Briefmarken erwerben. Daneben können Sie sich auch Briefmarken von außen zuschicken lassen. Wenn Sie mittellos sind und keinen Einkauf hatten, wird die Anstalt in der Regel das Porto für einen Brief in der Woche tragen. An die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, andere hamburgische Behörden und an Rechtsanwälte mit Gerichtskasten gerichtete Post können Sie kostenlos auf dem Behördenpostweg befördern lassen. Auch an andere Gefangene innerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder in hamburgische Anstalten können Sie Briefe über den Behördenpostweg schicken. Dazu vermerken Sie einfach auf dem Umschlag „**Hauspost**“. Wann Sie Ihre Briefe zum Versenden abgeben können, erfahren Sie von den Stationsbediensteten.



**Grundsätzlich wird Ihre ankommende und ausgehende Post auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Gegebenenfalls kann auch eine Textkontrolle erfolgen.**

Falls bei Ihnen das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Postkontrolle durchführt gilt folgendes:



Sie müssen Ihre Post in einen zusätzlichen Schutzumschlag stecken (Brief- und Schutzumschläge noch nicht zukleben!). Auf den Schutzumschlag sind leserlich Ihr Name, Aktenzeichen und zuständiges Gericht oder Staatsanwaltschaft zu schreiben.

Wenn Sie mittellos sind, legen Sie in den Schutzumschlag auch einen Antrag auf Frankierung.

Ob Sie der gerichtlichen Postkontrolle unterliegen, wird Ihnen durch Beschluss mitgeteilt. Fragen Sie die Stationsbediensteten, falls Sie sich nicht sicher sind.

Von der Kontrolle ausgenommen ist der Schriftwechsel mit Notarinnen und Notaren bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Diese müssen der Anstalt allerdings durch den Nachweis des Mandats bekannt sein. Ist das nicht der Fall, kann eingehende Post an den Absender zurückgeschickt werden. Fragen dazu beantworten wir Ihnen gern.

Folgende Schreiben unterliegen nicht der Postkontrolle und können verschlossen abgegeben werden:

- an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde
- Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament sowie deren Mitglieder, soweit sie an die Anschrift dieser Gremien gerichtet sind, dabei können Sie Schreiben an Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft auch an eine andere Anschrift der oder des Abgeordneten richten
- an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe
- an die nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist
- an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind

- an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde
- Anstaltsbeirat

Briefinhalte mit Beleidigungen oder offensichtlich unwahren Behauptungen über Bedienstete können vom Versand ausgeschlossen werden und disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Absprachen zu Straftaten oder der Missbrauch der Post zum Versenden und Empfangen von unerlaubten Gegenständen werden sofort zur Anzeige gebracht. Bereits der Versuch, die Postkontrolle zu umgehen, wird in jedem Fall geahndet.

## 8. Geld und Taschengeld

Sie dürfen kein Bargeld besitzen. Stattdessen verfügen Sie über ein Anstaltskonto, auf das Ihr Geld gebucht wird. Von diesem Konto können Sie bargeldlos einkaufen. Vorschüsse werden nicht gewährt. Wenn Sie nur kurzzeitig im Rahmen einer Überstellung in der Untersuchungshaftanstalt sind, verfügen Sie hier über kein Konto.

- Untersuchungsgefangene verfügen über ein Eigengeldkonto, auf das die Gelder gebucht werden. Von diesem Eigengeld können Sie einkaufen.
- Besonderheiten – auch bei anderen Haftarten – erklärt Ihnen bei Bedarf Ihre zuständige Vollzugsabteilungsleitung.
- Für eine Einzahlung auf Ihr Anstaltskonto müssen folgende Kontodaten der Untersuchungshaftanstalt verwendet werden:

**Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)**

**Kontonummer: 14 60 60 204**

**IBAN: DE59 2001 0020 0146 0602 04**

**BIC: PBNKDEFFXXX**

**Verwendungszweck: Name und Geburtsdatum des Empfängers**

- Wenn Sie unverschuldet nicht arbeiten und über kein Geld verfügen, können Sie einen **Taschengeldantrag** stellen. Die Stationsbediensteten erklären Ihnen, wie Sie den Antrag stellen müssen.

- e. Wenn Sie längerfristig aus einer anderen Anstalt überstellt wurden und dort noch über Gelder verfügen, wenden Sie sich in Fragen zum Einkauf bitte an Ihre Vollzugsabteilungsleitung.

Bitte berücksichtigen Sie bei allen Überweisungsvorgängen eine Bearbeitungszeit von mehreren Tagen. Kontobewegungen sind nur montags, dienstags und mittwochs (bis Mittag) möglich. Am Mittwochnachmittag werden die Konten für den Einkauf gesperrt.

## **9. Freistunde und Freizeitgestaltung**

Grundsätzlich steht Ihnen täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien zu. Die Freistunde wird unter Aufsicht auf einem der Anstaltshöfe durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig. Sollte sich die Witterung während der Freistunde stark verschlechtern, kann sie auch vorzeitig abgebrochen werden. Zu welchen Zeiten Ihre Station Freistunde hat, erfahren Sie von den Stationsbediensteten oder über den Stationsaushang. Während der Freistunde müssen Sie festes Schuhwerk tragen und haben sich vollständig zu bekleiden. Die Mitnahme von Lebensmitteln ist untersagt.

Darüber hinaus gibt es für Sie Möglichkeiten, Ihre Freizeit zu gestalten:

### **Aufschluss**

Auf vielen Stationen gibt es Aufschlusszeiten, in denen die Gefangenen die Möglichkeit haben, gemeinsam Freizeit auf der Station zu verbringen. Welche Regelungen für Ihre Station gelten, können Sie dem Stationsaushang entnehmen oder bei den Bediensteten erfragen.

### **Umschluss**

Sofern Sie keine Stationsfreizeit haben, können Sie beantragen, mit einem anderen Gefangenen in dessen Haftraum eine zeitlich begrenzte Freizeit zu verbringen (Umschluss). Über die Voraussetzungen und die Regelungen auf Ihrer Station informieren Sie sich bei den Bediensteten und am Stationsaushang.

## TV Empfang

In den ersten vier Wochen der Inhaftierung erhalten Sie auf Anstaltskosten ein Leih-TV-Gerät. Danach können TV-Geräte für einen geringen monatlichen Preis gemietet werden.

## Freizeit-, Gesprächs- und Lerngruppen

Darüber hinaus bietet die Untersuchungshaftanstalt diverse Freizeitangebote wie z.B. Gesprächs-, Sport- sowie Spielgruppen an. Die Teilnahme muss schriftlich bei der Vollzugsabteilungsleitung beantragt werden. Das Gruppenangebot entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Station oder fragen Sie die Stationsbediensteten.

Darüber hinaus gibt es Beratungs- und Behandlungsgruppen wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Deutschkurse. Die aktuellen Angebote nennt Ihnen Ihre Vollzugsabteilungsleitung bei Bedarf.



Aufgrund gerichtlich oder ärztlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen/ Freizeitangeboten ausgeschlossen werden. Fragen Sie in diesem Fall Ihre Vollzugsabteilungsleitung nach den für Sie bestehenden Möglichkeiten.



Die Teilnahme an einer Freizeitgruppe muss beantragt werden. Es gibt Wartelisten. Regelwidriges Verhalten kann zu einem sofortigen Ausschluss von der Freizeitgruppe oder vom Bücherleihverkehr führen.

## 10. Bücherei

Die Untersuchungshaftanstalt verfügt über eine Anstaltsbücherei. Auch eine Fernausleihe ist möglich. Wie der Leihverkehr organisiert ist und zu welchen Zeiten Sie die Bücher bekommen und wieder abgeben können, erklären Ihnen die Stationsbediensteten. Bitte behandeln Sie die Bücherbücher pfleglich. Sie dürfen die Bücher nicht weiterverleihen.



Solange Sie noch nicht am Leihverkehr der Bücherei teilnehmen können, haben auch die Stationsbediensteten gegebenenfalls Lektüre für Sie. Fragen Sie einfach danach.



## 11. Arbeit

Die Untersuchungshaftanstalt Hamburg verfügt über einige Betriebe und Arbeitsbereiche, in denen Gefangenenarbeitsplätze angeboten werden. Wenn Sie arbeiten, erhalten Sie – je nach Ihrer Fähigkeit, Arbeitszeit und Tätigkeit – eine gestaffelte Vergütung.

Als Untersuchungsgefangener können Sie eine Arbeit aufnehmen, wenn Sie zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Wenn Sie einen Ihnen angebotenen Arbeitsplatz ablehnen, werden Sie in der Regel ganz nach hinten auf der Warteliste gesetzt.

Die Zuweisung eines Arbeitsplatzes ist wegen einer begrenzten Anzahl an Arbeitsplätzen in der Regel nicht sofort möglich und erfolgt über eine **Warteliste**.



Sollte wegen einer gerichtlichen Beschränkung eine Arbeit außerhalb Ihres Haftraums nicht möglich sein, können Sie auch die Zuweisung einer Haftraumarbeit beantragen. Hierbei handelt es sich um Fertigungs- und leichte Montagearbeiten im Haftraum.

Bei Kurzaufenthalten von wenigen Tagen kann in der Regel keine Arbeitsplatzzuweisung erfolgen.

Als **Patientin oder Patient im Zentralkrankenhaus** ist die Aufnahme einer Arbeit nicht möglich.

Der selbst verschuldete Verlust des Arbeitsplatzes kann Sie längerfristig von einer erneuten Arbeitsplatzzuweisung ausschließen und zum Verlust Ihres Taschengeldanspruchs führen. Sollte es während der Arbeit zu Problemen kommen, suchen Sie umgehend das Gespräch mit den Bediensteten des Betriebes oder der Arbeitsinspektorin bzw. dem Arbeitsinspektor.



## 12. Gesundheit

Sie sind in erster Linie selbst für Ihre Gesundheit verantwortlich. Achten Sie auf Ihre Körperhygiene und die Sauberkeit in Ihrem Haftraum. Im Umgang mit anderen Personen, besonders wenn Sie mit ihnen einen Raum teilen, sollten Sie besonders auf Hygiene achten. Vermeiden Sie die gemeinsame Nutzung von Essbesteck, Rasierapparaten oder Zahnbürsten und praktizieren Sie keinen ungeschützten Geschlechtsverkehr. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Ambulanz wenden.



**Arztbesuche**  
erfolgen über  
**Anmeldung auf der Station**



Im NOTFALL können Sie zu jeder Zeit um ärztliche Hilfe bitten. Das gilt auch, wenn Mitgefangene offensichtlich dringend ärztliche Hilfe benötigen.

Medikamente sind zu den vorgeschriebenen Zeiten und in besonderen Fällen im Beisein von Bediensteten bzw. einer Krankenpflegekraft einzunehmen oder anzuwenden. Sie dürfen nicht gesammelt werden. Nicht benötigte Medikamente sind unverzüglich und unaufgefordert zurück zu geben. Medikamentenbehälter (Dispenser) sind sichtbar im Haftraum aufzubewahren.



**Den Anweisungen des medizinischen Personals ist Folge zu leisten. Verordnete Medikamente dürfen nur entsprechend der ärztlichen Verordnung eingenommen werden. Nicht verbrauchte Medikamente sind unverzüglich zurückzugeben.**





### 13. Religion und Gottesdienste

An Sonntagen und christlichen Feiertagen gibt es evangelische Gottesdienste. Außerdem finden regelmäßig weitere Gottesdienste anderer Konfessionen statt. Die Übersichten hängen auf den Stationen aus.

Die Beauftragten für interkulturelle Angelegenheiten können Ihnen dabei helfen, mehr Informationen zu bekommen.

Sie können ferner an kirchlichen Gruppen teilnehmen. Auch dafür müssen Sie vorab einen Antrag stellen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger melden sich dann bei Ihnen.

Wenn Sie in einem Anstaltsbetrieb arbeiten und das tägliche muslimische Gebet praktizieren wollen, sprechen Sie dies bitte vorher mit den zuständigen Bediensteten des Betriebes ab. Meistens reicht ein entsprechender Hinweis.

Anlässlich des Ramadans wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, das Fastengebot einzuhalten. Sämtliche Speisen werden zudem regelhaft ohne Schweinefleisch zubereitet.

Weitere Möglichkeiten, die Speisevorschriften Ihrer Religionszugehörigkeit zu befolgen, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vollzugsabteilungsleitung.

In der Advents- und Weihnachtszeit und zum Osterfest dürfen Sie die Kerzen aus dem Gottesdienst behalten und im Haftraum anzünden. Die Zeit, in der das gestattet ist, wird per Aushang bekanntgegeben.



Aufgrund gerichtlich angeordneter Beschränkungen können Sie von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es besteht aber dann bei Bedarf die Möglichkeit der Einzelseelsorge

### 14. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen vollzugliche Anordnungen und Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Den Anweisungen der Vollzugsbediensteten ist daher grundsätzlich



unverzöglich Folge zu leisten. Die Maßnahmen können jedoch später rechtlich überprüft werden.

Hier finden Sie eine Übersicht und Erläuterung zu den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen vollzugliche Anordnungen und Maßnahmen. Bitte überlegen Sie sich jedoch stets, ob sich Ihr Anliegen nicht schneller und einfacher durch ein Gespräch verwirklichen lässt oder ob Sie sich mit Ihrem Anliegen nicht möglicherweise an den Anstaltsbeirat (Punkt III) wenden könnten.

#### **a. Beschwerde**

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, schriftlich oder mündlich an die Anstaltsleitung wenden. Daneben besteht auch die Möglichkeit der **Dienstaufsichtsbeschwerde**.

Weiterhin können Sie sich jederzeit schriftlich oder nach Voranmeldung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit mündlich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden. Als Polizeihaft- oder Untersuchungsgefangene oder Untersuchungsgefangener sollten Sie dabei jedoch beachten, dass es auch Beschwerdegründe gibt, die z. B. aus einer rein gerichtlichen Anordnung heraus entstanden sind. In solchen Fällen steht es Ihnen natürlich auch zu, sich beim Gericht zu beschweren.

#### **b. Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

Ein Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass sie geltend machen, durch eine bestimmte Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten verletzt zu sein. Wollen Sie gegen eine Entscheidung gerichtlich vorgehen, die Ihnen nur mündlich eröffnet wurde, können Sie zu-vor einen schriftlichen Bescheid beantragen.

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, können Sie einen Antrag auf Aussetzung einer Maßnahme bzw. Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Sie müssen dabei geltend machen, durch den sofortigen Vollzug einer Maßnahme in Ihren Rechten verletzt zu werden.

Berücksichtigen Sie dabei, dass das Gericht in diesem Fall nur die Maßnahme aussetzt, nicht aber in der Hauptsache entscheidet.

### **c. Der Anstaltsbeirat**

Der Anstaltsbeirat der Untersuchungshaftanstalt besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die nicht Vollzugsbedienstete sind. Sie wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit und unterstützen die Anstaltsleitung durch Verbesserungsvorschläge und Anregungen. Sie können sich mit Beanstandungen, Wünschen und Anregungen an den Beirat wenden. Der Beirat ist keine Rechtsinstanz.

### **d. Gefangenenmitverantwortung (GMV)**

Im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung haben Untersuchungsgefangene die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitwirkung an einer Reihe von Angelegenheiten, die für alle Gefangenen von Interesse sind. Über die Möglichkeiten werden Sie zu gegebener Zeit durch Aushang auf Ihrer Station informiert.

### **e. Benötigen Sie rechtliche Unterstützung oder rechtliche Beratung?**

Wenn Sie Fragen zu Sie betreffenden Entscheidungen, Gerichtsverfahren oder Rechtsmitteln haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Vollzugsabteilungsleitung oder Ihren Rechtsbeistand. Sie können bei den Stationsbediensteten ein Rechtsanwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer einsehen. In der Untersuchungshaftanstalt gibt es außerdem einen Rechtsantragsdienst, der Sie unterstützt und aufschreibt, was Sie möchten. Wenn Sie Kontakt aufnehmen möchten, stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung. Sie können sich auch an die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) wenden. Stellen Sie hierfür bitte ebenfalls einen Antrag bei Ihrer Vollzugsabteilungsleitung.

Untersuchungshaftanstalt  
Holstenglacis 3  
20355 Hamburg

Tel: 040 428 29 - 0

Fax: 040 428 29 - 345

<https://www.hamburg.de/go/895824>

Satz & Druck: Druckerei der JVA Fuhlsbüttel



Hamburg

Behörde für Justiz  
und Verbraucherschutz